

## Aktuelle Steuer-Informationen


März 2026

Kosten für die **Anmietung eines Pkw-Stellplatzes oder einer Garage** gehören **nicht zu den Unterkunftskosten**, die bei einer **doppelten Haushaltsführung** nur mit **höchstens 1.000 EUR im Monat** angesetzt werden können. Damit hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Ansicht der Finanzverwaltung ausdrücklich widersprochen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Für den Veranlagungszeitraum 2022 wurde den Anspruchsberechtigten einmalig eine **Energiepreispauschale iHv. 300 EUR** gewährt. Nun gibt es Entscheidungen der Finanzgerichte, die sich mit folgenden Fragen beschäftigen: Ist das Finanzamt berechtigt, eine **vom Arbeitgeber zu Unrecht ausbezahlte Energiepreispauschale** von diesem zurückzufordern? Ist die Energiepreispauschale **auch für Rentner steuerpflichtig** ?
- Trägt der Arbeitnehmer die Kosten **für den Parkplatz am Arbeitsort**, auf dem er **seinen Firmenwagen** abstellt, mindert diese Zahlung **nicht den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagenbesteuerung**. So lautet eine wenig erfreuliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs.
- Die **Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge** sind auch **mit einem Minijob kombinierbar**. Was es dabei zu beachten gibt, darüber hat jüngst die Minijob-Zentrale informiert.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für März 2026. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !

  
Ihr  
Norbert Reuter  
Steuerberater

## Inhaltsverzeichnis der Ausgabe März 2026

	Seite
<b>Alle Steuerzahler</b>	
Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzkosten fallen nicht unter die 1.000 EUR-Grenze	3
Doppelte Haushaltsführung: Wohnmobil als Zweithaushalt ?	4
20.000 EUR zu Ostern: Kein übliches (steuerfreies) Gelegenheitsgeschenk	5
Interessante Urteile zur Energiepreispauschale	6
<b>Kapitalanleger</b>	
Investmentfonds: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2026 veröffentlicht	6
<b>Freiberufler und Gewerbetreibende</b>	
Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden: Schreiben aus 2003 wurde ersetzt	7
<b>Arbeitgeber</b>	
Kosten für einen Parkplatz mindern nicht den geldwerten Vorteil für den Firmenwagen	8
Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale: Die Spielregeln für geringfügig Beschäftigte	9
<b>Abschließende Hinweise</b>	
Abgabe der Steuererklärungen: Verspätungszuschlag und Corona-Krise	11
Neues Merkblatt zum Kindergeld	12
Verzugszinsen	13
Verbraucherpreisindex	13
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03 / 2026	14

## Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzkosten fallen nicht unter die 1.000 EUR-Grenze

| Bei einer **doppelten Haushaltsführung im Inland** sind die Aufwendungen **für einen Kfz-Stellplatz neben den Aufwendungen für die Mietwohnung (1.000 EUR-Grenze)** als Werbungskosten abzugsfähig. Damit hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Ansicht der Finanzverwaltung widersprochen. |

### Hintergrund

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen **einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** entstehen, können **als Werbungskosten** steuerlich abgesetzt werden. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer **außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand** unterhält und auch **am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt**. Hierbei darf sich **der Lebensmittelpunkt nicht am Beschäftigungsort** befinden.

Bei einer doppelten Haushaltsführung **im Inland** sind die **Unterkunfts-kosten** (vor allem die Miete) **nur bis zu 1.000 EUR im Monat** abziehbar. Strittig war nun, ob die Aufwendungen **für einen Kfz-Stellplatz zu den Unterkunfts-kosten zählen** und damit von der 1.000 EUR-Grenze umfasst sind.

### Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hatte seine Hauptwohnung in Niedersachsen. In Hamburg unterhielt er aus beruflichem Anlass eine Zweitwohnung. Die monatliche Miete (inkl. Nebenkosten) für die Zweitwohnung betrug über 1.000 EUR.

Daneben mietete der Arbeitnehmer einen Stellplatz für 170 EUR im Monat an. Das Mietverhältnis für den Stellplatz war an den Wohnungsmietvertrag bezüglich Laufzeit und Kündigungsfrist gebunden. Der Arbeitnehmer machte die Stellplatzkosten neben der Woh-

nungsmiete in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt berücksichtigte die Miete i. H. von 1.000 EUR monatlich und versagte den Abzug der Stellplatzkosten unter Verweis auf den bereits ausgeschöpften Höchstbetrag. Der hiergegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht Niedersachsen statt, was der Bundesfinanzhof nun bestätigte.

Kosten für die **Anmietung eines Pkw-Stellplatzes oder einer Garage** gehören **nicht zu den Unterkunfts-kosten**, die lediglich mit höchstens 1.000 EUR im Monat angesetzt werden können. Denn diese Aufwendungen werden **nicht für die Nutzung der Unterkunft**, sondern für die Nutzung des Stellplatzes getätigt. Sie sind daher, soweit notwendig, als Werbungskosten abziehbar.

**Beachten Sie** | Die Notwendigkeit der Stellplatzanmietung war im Streitfall **wegen der angespannten Parkplatzsituation** in Hamburg zu bejahen.

**Merke** | Die mietvertragliche Ausgestaltung ist für die Abzugsfähigkeit der Stellplatzkosten ohne Bedeutung. Es kommt nicht darauf an, ob die Wohnung und der Stellplatz mit einem Mietvertrag oder durch zwei verschiedene Mietverträge und ggf. von verschiedenen Vermietern angemietet werden.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 20.11.2025, Az. VI R 4/23; BFH, PM Nr. 1/2026 vom 8.1.2026; entgegen BMF 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 108

## Doppelte Haushaltsführung: Wohnmobil als Zweithaushalt ?

| Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste jüngst entscheiden, ob ein Wohnmobil einen Zweithaushalt am Tätigkeitsort darstellt und sich die Kosten für das Wohnmobil deshalb im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung absetzen lassen. |

### Hintergrund

Damit die notwendigen Mehraufwendungen infolge einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung steuerlich abzugsfähig sind, müssen Steuerpflichtige u.a. am **Beschäftigungsort wohnen**. Dabei werden an die Unterkunft am Beschäftigungsort (**Zweitwohnung**) keine strengen Anforderungen gestellt, sodass **jede irgendwie geartete Unterkunft zu berücksichtigen** ist, die **zum Wohnen zur Verfügung steht**. Von der Rechtsprechung als Zweitwohnung wurden zum Beispiel anerkannt: Ein **möbliertes Zimmer**, eine **Holzbaracke** oder auch ein **Gleisbauzug** der Deutschen Bahn.

### Sachverhalt

Im aktuellen Streitfall ging es darum, ob auch ein Wohnmobil zum Wohnen ausreicht und als Zweithaushalt anzuerkennen ist. Diese Frage beantwortete das Finanzgericht zwar mit „ja“. Es stieß aber auf eine andere Problematik: Denn das Wohnmobil war nicht dauerhaft auf einem Parkplatz beim Beschäftigungsort abgestellt, sondern auch für die wöchentlichen Familienheimfahrten genutzt worden. Ist dieser Umstand schädlich?

Nach der Definition des § 9 Abs. 1 Nr. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist zwischen dem **Wohnen in einer Zweitwohnung** am Beschäftigungsort und dem **Unterhalten eines eigenen Hausstands** außerhalb dieses Orts zu unterscheiden. Das gesetzliche Bild der doppelten

Haushaltsführung ist geprägt durch eine **Aufsplitterung der normalerweise einheitlichen Haushaltsführung auf zwei verschiedene Haushalte**.

Ein solches Auseinanderfallen kann indes nur dann als gegeben angesehen werden, wenn es sich **bei der Zweitwohnung um eine räumlich dauerhaft von der Hauptwohnung getrennte, selbstständige Unterkunft** handelt, die dem Steuerpflichtigen am Ort seiner Tätigkeitsstätte zur jederzeitigen Verfügung steht und eine auf **eine gewisse Dauer angelegte ständige Nutzungsmöglichkeit bietet**. Somit sind **gelegentliche Hotelübernachtungen** für ein „Wohnen“ am Beschäftigungsort **nicht ausreichend**.

Basierend auf diesen Grundsätzen hat das Finanzgericht Baden-Württemberg die **doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt**, weil es **an einem Zweithaushalt am Beschäftigungsort mangelte**. Infolge der **wöchentlichen Heimfahrten mit dem Wohnmobil war die Abgrenzung** zwischen der Wohnung am Beschäftigungsort und dem eigenen Hausstand am Lebensmittelpunkt **nicht bzw. nicht durchgängig gegeben**. Vielmehr fielen **an den Wochenenden beide Haushalte so zusammen, dass dem Wohnmobil nicht mehr die Eigenschaft einer „Zweitwohnung“ zukam**, sondern es als in den Haushalt am Wohnort eingegliedert anzusehen war.

**Beachten Sie** | Es war **nicht ausreichend**, dass das **Wohnmobil werktags** tatsächlich als Zweitwoh-

nung am Beschäftigungsort genutzt wurde. Denn das hätte zur Folge gehabt, dass die doppelte Haushaltsführung **jeweils bei Antritt der Heimfahrt beendet und später, bei der Fahrt an den Beschäftigungsort, neu begründet würde.**

### Relevanz für die Praxis

Aus der rechtskräftigen Entscheidung lassen sich **wichtige Erkenntnisse** gewinnen. Denn der Abzug scheiterte **nicht an der Nutzung des Wohnmobils**, sondern daran, dass es **auch für die Familienheimfahrten verwendet** wurde. Hätte der Steuerpflichtige **das Wohnmobil am Beschäftigungsort gelassen** und wäre er wöchentlich **mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Haupthaus** zurückgekehrt, hätte **eine doppelte Haushaltsführung vorgelegen**. Die **Kosten für das Wohnmobil wären über die Abschreibung bzw. die Miet-/Leasingraten** als Unterkunftskosten

(bis zu 1.000 EUR monatlich bei Inlandssachverhalten) abzugsfähig gewesen.

**Beachten Sie |** Losgelöst von den schädlichen Familienheimfahrten im Zuge einer doppelten Haushaltsführung gibt es **bei einem Wohnmobil ein weiteres „Risiko“** zu beachten. Wird ein Wohnmobil **nach einiger Zeit mit Gewinn verkauft**, könnte **dieser der Besteuerung unterliegen** (§ 22 Nr. 2 i. V. mit § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Zwar entschied **das Finanzgericht Sachsen**, dass der durch die Veräußerung eines hochpreisigen Luxus-Wohnmobils erzielte Gewinn nicht der Besteuerung unterliegt, weil es sich **um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs handelt**. Da hier aber **die Revision anhängig ist**, muss nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

**Quelle |** FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17.9.2025, Az. 4 K 221/25; FG Sachsen, Urteil vom 20.12.2024, Az. 5 K 960/24, Rev. BFH Az. IX R 4/25

ALLE STEUERZAHLER

### 20.000 EUR zu Ostern: Kein übliches (steuerfreies) Gelegenheitsgeschenk

| Nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) **sind übliche Gelegenheitsgeschenke steuerfrei**. Doch was heißt jetzt genau „üblich“? Mit dieser Frage musste sich jüngst das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beschäftigen und kam zu dem Ergebnis, dass für **ein Geldgeschenk zu Ostern iHv. 20.000 EUR Schenkungsteuer anfällt**, da es sich hierbei nicht mehr um ein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ handelt. |

Ob ein Gelegenheitsgeschenk nach Art und Umfang **„üblich“** ist, richtet sich nicht nach den Gewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise **bzw. den Vermögensverhältnissen des Schenkers oder des Beschenkten**. Nach Ansicht des Finanzgerichts muss sich die Üblichkeit derartiger Gelegenheitsgeschenke (nicht zuletzt wegen des Gleichheitssatzes) **am Maßstab der allgemeinen Verkehrsanschauung** orientieren.

**Beachten Sie |** Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat gegen sein Urteil **die Revision zugelassen**. Denn **für die Klärung der Konturen** des § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG sieht das Finanzgericht **eine grundsätzliche Bedeutung**.

**Quelle |** FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4.12.2025, Az. 4 K 1564/24

## Interessante Urteile zur Energiepreispauschale

| Für den **Veranlagungszeitraum 2022** wurde den Anspruchsberechtigten **einmalig eine Energiepreispauschale iHv. 300 EUR** gewährt. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster ging es nun um die Frage, ob das Finanzamt berechtigt ist, **eine vom Arbeitgeber zu Unrecht ausgezahlte Energiepreispauschale von diesem zurückzufordern**. Das Finanzgericht Sachsen musste entscheiden, ob die Energiepreispauschale **auch für Rentner steuerpflichtig** ist. |

### Rückforderung

Bei einer Lohnsteuerprüfung wurde festgestellt, dass **einige Arbeitnehmer weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** verfügt hatten. Die Energiepreispauschale wurde nach § 113 Einkommensteuergesetz (EStG) aber **nur unbeschränkt Steuerpflichtigen** gewährt. Deshalb wollte das Finanzamt die Energiepreispauschale **vom Arbeitgeber zurückfordern** – aber zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster entschieden hat.

Der Gesetzgeber hat in (dem die Auszahlung über den Arbeitgeber regelnden) § 117 EStG **keinen Verweis** auf § 113 EStG aufgenommen. § 117 EStG machte die Auszahlung **nur von einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis sowie der Einreihung in die Steuerklassen I bis V abhängig** und knüpfte nicht an die unbeschränkte Steuerpflicht an. Waren die Voraussetzungen des § 117

EStG im Zeitpunkt der Auszahlung erfüllt, **muss die Rückabwicklung im Verhältnis Staat zu Arbeitnehmer erfolgen**.

**Beachten Sie** | Da die Revision **anhängig** ist, wird zu dieser Frage bald der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

### Steuerpflicht für Rentner

In gleich drei Verfahren hat das Finanzgericht Sachsen entschieden, dass die Regelung **nicht verfassungswidrig ist**, wonach die Energiepreispauschale auch **für Rentner der Einkommenssteuer unterliegt**. Gegen alle Entscheidungen ist die Revision **anhängig**.

**Quelle** | FG Münster, Urteil vom 10.12.2025, Az. 6 K 1524/25 E, Rev. BFH Az. VI R 24/25; FG Sachsen, Urteile vom 11.11.2025, u. a. Az. 2 K 1150/23, Rev. BFH Az. X R 25/25

## Investmentfonds: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2026 veröffentlicht

| Das Bundesfinanzministerium hat **den Basiszins zum 2.1.2026** bekannt gegeben, der für die **Berechnung der Vorabpauschale für 2026** erforderlich ist. |

Wer in Investmentfonds (beispielsweise **ETFs = Exchange-Traded Funds**) investiert, sollte **zu Be-**

**ginn eines Jahres für genügend Liquidität auf dem Verrechnungskonto sorgen**. Denn dann

wird die **Vorabpauschale** fällig.

Die **Vorabpauschale** ist nach § 18 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres **den Basisertrag** für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Die Vorabpauschale gilt beim Kapitalanleger **am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen** (§ 18 Abs. 3 InvStG).

Der **Basiszins** ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den **die Deutsche Bundesbank** anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet.

Das Bundesfinanzministerium muss **den maßgebenden Zinssatz** im Bundessteuerblatt veröffent-

lichen:

- Der **Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2025** beträgt **2,53 %** und gilt damit für die **am ersten Werktag des Jahres 2026** für das Jahr 2025 zu ermittelnde Vorabpauschale.
- **3,2 %** gelten für die Berechnung der **Vorabpauschale für 2026**. Diese gilt beim Anleger **am 4.1.2027** als zugeflossen.

**Beachten Sie** | Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab, beispielsweise ist **ein erteilter Freistellungsauftrag** zu berücksichtigen.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 13.1.2026, Az. IV C 1 – S 1980/00230/012/001

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

## Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden: Schreiben aus 2003 wurde ersetzt

| Werden **an einem Gebäude Instandsetzungen und Modernisierungen** vorgenommen, handelt es sich **regelmäßig um Erhaltungsaufwendungen**, die sofort als **Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar** sind. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen die Aufwendungen zu Anschaffungskosten oder (anschaffungsnahen) Herstellungskosten führen. In diesen Fällen wirken sich Aufwendungen **nur über die (langjährige) Gebäudeabschreibung** steuermindernd aus. **Zur Abgrenzung** gab es bisher ein viel zitiertes Schreiben des Bundesfinanzministeriums **aus dem Jahr 2003**. Dieses Schreiben **wurde nun (endlich) ersetzt**. |

**Beachten Sie** | Das neue Schreiben ersetzt zudem ein Schreiben aus dem Jahr 2017 mit **Ausführungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten** i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG).

**Hintergrund:** Anschaffungsnaher Herstellungskosten liegen vor, wenn **innerhalb von drei Jah-**

**ren nach Anschaffung des Gebäudes** Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, **deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen**. In diesem Fall können die Aufwendungen nicht sofort, **sondern nur über die Gebäudeabschreibung** berücksichtigt werden. **Gesetzlich angenommen** sind Aufwendungen für Erweiterungen

i. S. des § 255 Abs. 2 S. 1 Handelsgesetzbuchs sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

**Beachten Sie** | Auch in dem neuen Schreiben spielt die **Hebung des Gebäudestandards** (sehr

einfach, mittel oder sehr anspruchsvoll) **eine wichtige Rolle**.

Quelle — BMF-Schreiben vom 26.1.2026, Az. IV C 1 - S 2253/00082/001/064

ARBEITGEBER

## Kosten für einen Parkplatz mindern nicht den geldwerten Vorteil für den Firmenwagen

| Trägt der Arbeitnehmer **die Kosten für den Parkplatz am Arbeitsort**, auf dem er seinen Firmenwagen abstellt, **mindert diese Zahlung nicht den geldwerten Vorteil aus der Dienstwagenbesteuerung**. So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs. |

### Sachverhalt

Ein Arbeitgeber ermöglichte seinen Beschäftigten, in der Nähe der Arbeitsstätte bei ihm einen Parkplatz für monatlich 30 EUR anzumieten. Einigen Beschäftigten standen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Den geldwerten Vorteil berechnete der Arbeitgeber nach der Ein-Prozent-Regel. Die Stellplatzmiete, die die Beschäftigten zahlten, zog der Arbeitgeber vom geldwerten Vorteil ab.

Bei einer Lohnsteuerprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Mietzahlungen den nach der Ein-Prozent-Regel ermittelten Nutzungswert nicht mindern dürfen. Denn die Stellplatzmiete gehöre nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs.

Hiergegen klagte der Arbeitgeber vor dem Finanzgericht Köln und war erfolgreich. Aus der Revision ging er aber als Verlierer hervor.

dieses den Wert des geldwerten Vorteils aus der **Nutzungsüberlassung**, da es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers fehlt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer **zeitraumbezogene Einmalzahlungen** leistet, die **Anschaffungskosten für den Pkw trägt** oder einzelne (**nutzungsabhängige**) **Kosten** (zB. Kraftstoffkosten) übernimmt.

Es mindern jedoch **nur solche Aufwendungen** den Vorteil, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber **Bestandteil dieses Vorteils** und somit **von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regel erfasst wären**. Kosten, die ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, mit dem Pkw ein privates Ziel aufzusuchen (zB. Mautkosten für Privatfahrten), gehören hierzu nicht.

Entsprechendes gilt **bei Stellplatz- und Garagenkosten**. Trägt der Arbeitnehmer hierfür Kosten, kann dies **nur zu einer Minderung des ihm durch die Überlassung des Stellplatzes bzw. der Garage zugewandten Vorteils führen**.

Zahlt der Arbeitnehmer **für die außerdienstliche Nutzung** (private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) eines betrieblichen Pkw **ein Nutzungsentgelt**, mindert

**Merke** | Leider hat der Bundesfinanzhof nicht dazu Stellung genommen, ob eine Zahlung, die auf einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage beruht, anders zu beurteilen wäre. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist dies nämlich der Fall

bzw. soll hier eine Vorteilsminderung erfolgen.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 9.9.2025, Az. VI R 7/23; BMF-Schreiben vom 3.3.2022, Az. IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, Rz. 32 und Rz. 53

## ARBEITGEBER

### Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale: Die Spielregeln für geringfügig Beschäftigte

| Die Minijob-Zentrale hat jüngst darüber informiert, wann und wie **geringfügig Beschäftigte (Minijobber)** von der **Übungsleiterzuschale und der Ehrenamtszuschale** profitieren können. |

#### Hintergrund

Bei der Übungsleiterzuschale (bzw. dem Übungsleiterfreibetrag) und der Ehrenamtszuschale handelt es sich **um steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigungen**. Die Beträge wurden **zum 1.1.2026** wie folgt erhöht: **Übungsleiterzuschale** um 300 EUR auf **3.300 EUR** sowie die **Ehrenamtszuschale** um 120 EUR auf **960 EUR**.

Ob die jeweilige Zuschale angewendet werden kann, hängt von **unterschiedlichen Faktoren** ab. Grob zusammengefasst gelten diese Bedingungen:

#### Übungsleiterzuschale

Die Übungsleiterzuschale kann **für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten** genutzt werden. Dazu zählen beispielsweise Tätigkeiten als **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder auch als Betreuer**. Auch wer künstlerisch tätig ist oder sich um ältere, kranke oder beeinträchtigte Menschen kümmert, kann von der Übungsleiterzuschale profitieren.

Die Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden. Das bedeutet: Der zeitliche Umfang darf **nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs** ausmachen. Die begünstigten Tätigkeiten müssen zudem **im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Organisation** erfolgen, die **gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke** unterstützt.

**Beispiele:** Chorleiter, Jugendgruppenleiter, Sporttrainer, Kirchenmusiker.

#### Ehrenamtszuschale

Für die Anwendung der Ehrenamtszuschale muss die Tätigkeit **in einem dieser Bereiche** stattfinden:

- in einer **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation**,
- im Auftrag oder Dienst einer **öffentlichen Einrichtung** innerhalb der Europäischen Union,
- in einer Einrichtung, die **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** unterstützt.

Die Tätigkeit muss **ebenfalls nebenberuflich** sein und darf nicht mehr als ein Drittel eines Vollzeitjobs ausmachen. Im Gegensatz zur Übungsleiterpauschale gibt es bei der Ehrenamtspauschale aber **keine Einschränkungen auf bestimmte Tätigkeiten**.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann zum Beispiel in einem **Sportverein, einer Umweltschutzgruppe oder beim Deutschen Roten Kreuz** stattfinden.

**Beispiele:** Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft, Platzwart und ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport.

### Kombination mit einem Minijob

Die Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale sind auch **mit einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijob) kombinierbar**. Die jeweilige Pauschale kann dabei **am Stück** genutzt oder **auf das Jahr aufgeteilt** werden.

Bei der **Variante „pro rata“** wird die Pauschale **monatlich zu gleichen Teilen aufgebraucht**. Das heißt: Bei einer ganzjährigen Beschäftigung kann die **Übungsleiterpauschale jeden Monat iHv. 275 EUR** (3.300 EUR/12) und die **Ehrenamtspauschale iHv. 80 EUR** (960 EUR/12) **steuer- und beitragsfrei** angewendet werden.

**Beachten Sie** — **Melde- und beitragspflichtig** ist dann lediglich der Betrag, **der den anteiligen Freibetrag übersteigt**.

#### Beispiel „pro rata“

Ein Verein beschäftigt einen Übungsleiter ab dem 1.1.2026. Die Tätigkeit wird ganzjährig (nebenberuflich) ausgeübt. Die Vergütung beträgt 775 EUR monatlich. Der Verein entscheidet sich für die Variante „pro rata“.

Für die Sozialversicherung bedeutet das:

- monatliche Vergütung: 775 EUR
- abzüglich monatliche Übungsleiterpauschale: 275 EUR
- verbleibender monatlicher Verdienst (steuer-/beitragspflichtig): 500 EUR

Der nach Abzug der Pauschale verbleibende Verdienst liegt im Rahmen eines Minijobs, da die Jahresverdienstgrenze (ab 2026 = 7.236 EUR (12 Monate x 603 EUR)) eingehalten wird.

Der Übungsleiter ist bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Die monatlichen Abgaben sind auf Basis von 500 EUR zu berechnen.

Bei der **Variante „en bloc“** wird die jeweilige Pauschale **am Stück aufgebraucht**. Solange die Pauschale nicht aufgebraucht ist, **liegt sozialversicherungsrechtlich betrachtet kein Beschäftigungsverhältnis** vor und die Tätigkeit ist **nicht als Minijob zu melden**. Die Melde- und Beitragspflicht tritt erst ein, wenn der Freibetrag der jeweiligen Pauschale aufgebraucht ist und ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

#### Beispiel „en bloc“

Wie das Beispiel zuvor, jedoch wendet der Verein die Variante „en bloc“ an.

Bis einschließlich April 2026 ergibt sich kein beitragspflichtiger Verdienst, da die Pauschale noch nicht ausgeschöpft ist (4 x 775 EUR = 3.100 EUR).

Der Minijob muss zum 1.5.2026 angemeldet werden, da die Übungsleiterpauschale in diesem Monat aufgebraucht ist. Für Mai verbleibt ein sozialversicherungsrechtlicher Verdienst i. H. von 575 EUR (775 EUR abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Freibetrag iHv. 200 EUR).

Ab Juni bis einschließlich Dezember sind die Minijob-Abgaben dann vom gesamten Verdienst (775 EUR) zu zahlen.

Quelle | Minijob-Zentrale vom 25.11.2025 „Übungsleiterpauschale und Ehrenamt: Was gilt ab 2026?“

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

### Abgabe der Steuererklärungen: Verspätungszuschlag und Corona-Krise

| Mit der **Verlängerung der Steuererklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2019** hatte der Gesetzgeber Rücksicht auf Erschwernisse genommen, die **durch die Corona-Pandemie** verursacht waren. **Versäumte** der Steuerpflichtige allerdings **auch diese Fristen**, waren **zwingend Verspätungszuschläge festzusetzen**. **Ein Ermessen bestand hier nicht**. So lautet eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

#### Hintergrund

Nach § 149 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO) ist **die Steuererklärung für steuerlich beratene Steuerpflichtige** spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben. Durch die **Sonderregelungen infolge der Corona-Pandemie** war § 149 Abs. 3 AO für **den Besteuerungszeitraum 2019** allerdings mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des letzten Tages des Monats Februar 2021 **der 31.8.2021 tritt**.

Ob **bei nicht fristgerechter Abgabe ein Verspätungszuschlag** festzusetzen ist, richtet sich nach den **Regelungen des § 152 AO**. Hierbei ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung **nicht oder nicht fristgemäß** nach, **kann** gegen ihn ein Verspätungszuschlag **im Wege der Ermessensentscheidung festgesetzt** werden (§ 152 Abs. 1 S. 1 AO). Von der Festsetzung **ist abzusehen**, wenn der Erklärungspflichtige glaubhaft macht, dass **die Verspätung entschuldbar** ist.

- Abweichend von § 152 Abs. 1 AO **ist (Pflicht)** ein Verspätungszuschlag u. a. dann festzusetzen, wenn **eine Steuererklärung**, die sich auf ein Kalenderjahr bezieht, **nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres abgegeben wurde** (§ 152 Abs. 2 Nr. 1 Alternative 1 AO).
- Darüber hinaus ist Abs. 3 zu beachten (**sogenannte Rückausnahme** in den dort geregelten Fällen). So gilt § 152 Abs. 2 AO z. B. nicht, wenn **die Finanzbehörde die Frist** für die Abgabe der Steuererklärung nach § 109 **verlängert hat oder diese Frist rückwirkend verlängert** (§ 152 Abs. 3 Nr. 1 AO).

#### Sachverhalt

Da der steuerlich beratene Steuerpflichtige seine **Gewerbsteuererklärung für 2019** erst am 28.12.2021 abgegeben hatte, setzte das Finanzamt für die vier angefangenen Monate seit September 2021 einen Verspätungszuschlag fest.

Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige und machte geltend, dass das Finanzamt **ermessensfehlerhaft** gehandelt habe. Schon auf-

grund der „FAQ Corona Steuern“ des Bundesfinanzministeriums wäre eine solche Festsetzung nicht zwingend gewesen. Zudem liege ein Fall der Fristverlängerung durch eine Finanzbehörde i. S. des § 152 Abs. 3 AO vor. Doch das sahen das Finanzgericht Düsseldorf und der Bundesfinanzhof anders.

Der Bundesfinanzhof hat u. a. klargestellt, dass der Steuerpflichtige **gesetzlich** zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung **bis zum 31.8.2021 verpflichtet war**. Deshalb war **unabhängig von einem Verschulden** ein Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO festzusetzen. **Eine Rückausnahme** nach § 152 Abs. 3 AO, die eine Ermessensentscheidung nach § 152 Abs. 1 AO eröffnet hätte, **liegt nicht vor**.

Aus den „FAQ Corona Steuern“ des Bundesfinanzministeriums kann der Steuerpflichtige

nicht für sich herleiten, dass die Festsetzung eines Verspätungszuschlags im Streitjahr 2019 ausschließlich im Rahmen einer Ermessensentscheidung hätte erfolgen müssen. Diese FAQ entfalten **weder unmittelbare Bindungswirkung gegenüber dem Finanzamt noch führen sie zu einer Selbstbindung der Verwaltung** in der Weise, dass der Verspätungszuschlag im Ermessen steht.

**Beachten Sie** | Es konnte **offenbleiben**, ob die „FAQ Corona Steuern“ **grundsätzlich Vertrauensschutz** begründen. Die vom Steuerpflichtigen herangezogene **Fassung vom 14.12.2021** wurde erst drei Monate **nach Ablauf der Abgabefrist veröffentlicht**.

**Quelle** | BFH-Urteil vom 30.7.2025, Az. X R 7/23; BFH, PM Nr. 5/2026 vom 29.1.2026

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

## Neues Merkblatt zum Kindergeld

| Mit Wirkung **ab 2026** beträgt das Kindergeld **für jedes anspruchsberechtigte Kind 259 EUR im Monat**. In einem **neuen Merkblatt** (BZSt, Stand: Januar 2026) werden wichtige Aspekte rund um das Thema Kindergeld dargestellt, u.a.: **„Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld“** sowie **„Nachweise für die Familienkasse.“** Das Merkblatt enthält zudem **ein Wörterbuch**, in dem Begriffe kurz erklärt werden. |

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

### Verzugszinsen

! Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. !

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2026 bis zum 30.06.2026 beträgt **1,27 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,27 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,27 Prozent\***  
\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,27 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.7.2025 bis 31.12.2025	1,27 Prozent
vom 1.1.2025 bis 30.06.2025	2,27 Prozent
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.06.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.06.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

### Verbraucherpreisindex

! Der Verbraucherpreisindex für Deutschland gibt die durchschnittliche prozentuale Preisveränderung sämtlicher Waren und Dienstleistungen des privaten Bedarfs in Deutschland an. Bezugsjahr des derzeitigen Indexwertes ist das Jahr 2020. !

Monat	JAN 2025	MRZ 2025	JUN 2025	SEP 2025	DEZ 2025	JAN 2026
Indexwert	120,3	121,2	121,8	122,6	122,7	122,8
Veränderung zu Vorjahr	+2,3%	+2,2%	+2,0%	+2,4%	+1,8%	+2,1%

Teilweise sind Verträge derart an den Verbraucherpreisindex gekoppelt, dass eine Anpassung der Entgelte und die entsprechende Höhe von der Entwicklung dieses Indexes abhängig gemacht wird.

**Quelle** | Statistisches Bundesamt unter [www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/\\_Verbraucherpreise](http://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_Verbraucherpreise)

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 03 / 2026

| Im Monat März 2026 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

### Steuertermine (Fälligkeit):

Dienstag, 10.3.2026

- Umsatzsteuer für Monat FEB 2026
- Umsatzsteuer für Monat JAN 2026 \*
- Lohnsteuer für Monat FEB 2026
- Einkommensteuer für Quartal I 2026
- Kirchensteuer für Quartal I 2026
- Körperschaftsteuer für Quartal I 2026  
\* bei Dauerfristverlängerung

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Beachten Sie** | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.3.2026. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat März 2026 am Freitag, 27.3.2026**.

### Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

*Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:*

*per Telefon: 03733 / 6759465*

*per Telefax: 03733 / 6759469*

*per E-Mail: info@nr-stb.tax*